

Deutschland /Gettorf, den 25.02.2015



Sich.-Ing. Jörg Hensel
 Freier Sachverständiger für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Menschenrechtsverteidiger¹
 i.S.d. UN Resolution 53/144
 i.S.d. EU ANNEX DOC 10111-06
 Bekstrasse 5a
 24214 Gettorf
 Bundesrepublik Deutschland
 Tel.: 00494346413538
 Fax: 004943463619336
 sjhensel@googlemail.com



European Year of Citizens 2013
www.europa.eu/citizens-2013

EILT !
Bitte sofort aushändigen.

Carsten Buttler
 „Obergerichtsvollzieher“
 Reeperbahn 45-47
 24340 Eckernförde

FAX 04351715480

Fax 04336999226

¹ Politische Anschauung gem. Art. 26 ICCPR

2

über die
Polizei-Zentralstation Eckernförde

Fax 04351908105

nachrichtlich:

Special Rapporteur on the situation of human rights defenders,
Mr. Michel Forst
c/o Office of the High Commissioner for Human Rights
Palais Wilson
United Nations Office at Geneva
CH 1211 Geneva 10 via
Switzerland

Fax: 0041229179006

**Beschwerde gem. Artikel 13 EMRK
Beschwerde gem. Artikel 2 (3) ICCPR
Beschwerde gem. Artikel 9 a.) UN Res. 53/144**

**wegen illegaler Vollstreckung bereits ungültiger Gesetze
hier:**

Deutsche Zivilprozessordnung - Zwangsvollstreckung §§ 704 ZPO ff.

**als Verstoß gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des
Protokolls Nr. 11 - Paris, 20.III.1952 (Verbot der Plünderung von
Eigentum)**

**als Verstoß gegen Artikel 7 ICCPR (Verbot der unmenschlichen
Behandlung)**

als Verstoß gegen Artikel 10 UN Res. 53/144

**Ihre fehlende Legitimation als Exekutive in Folge der Beseitigung des
deutschen Grundgesetzes via Art. 4 Ziff. 2 EinigVtr nebst Folgewirkung,
insbesondere bei Beachtung des Gebots der Rechtssicherheit². -
(BVerwGE 17, 192=DVBI 1964, 147)**

**Ihre fehlende Legitimation als Gerichtsvollzieher in Folge fehlender
grundgesetzlicher Ermächtigung zum hoheitlichen Handeln.**

Az.: DRII-0027/15 v. 20.02.2015

² Insbesondere Garantie der Rechtskraft

Summary

I.) - German state courts were eliminated already in 1950 (see History to § 15 of the German Judicature Act of 1877³, respectively of 1950⁴ or Federal Law Gazette No. 40 of 20 Sept. 1950⁵.), contradicts article 6, paragraph 1 ECHR or article 14, paragraph 1, sentence 2 ICCPR.

As already mentioned, the former penal provisions from the time of National Socialism be applied more frequently.

This concerns in particular the german "Justizbeitreibungsordnung" JbeitrO from 11.03.1937 which arose under the Nazi dictatorship of Adolf Hitler and is still enforced by illegal bailiff today.

See more legal reasons under

<http://rechtsstaatsreport.de/justizbeitreibungsordnung/>

II)

Germany has no legally justified bailiff.

The amendment of the so-called bailiffs regulation enforcement of judgments (Gerichtsvollzieherordnung) were exclusively commissioned to privat persons without any constitutional legitimation.

Those illegal bailiffs are self-employed entrepreneurs who are working for their own account respectively they are profit-making bodies.

See, further legal reasons below and complete explanation of the following sites:

<http://rechtsstaatsreport.de/gerichtsvollzieher/#expertise>

and

<http://grundrechteforum.de/16109>

Under the assumption that the German Basic Law despite Article 4 Note 2 of the Unification Treaty (EinigVtr.) still has validity, the legal basis for bailiff

³ <http://tinyurl.com/o5xhxue>

⁴ <http://tinyurl.com/osm4zj3>

⁵ <http://tinyurl.com/nv9xuz7>

4

enforcement⁶ violates the so-called "Zitiergebot" according to Article 19 of the German Basic Law. This was in many cases, last disregarded by imprisonment for debt, see Para. 802g of the German Code of Civil Procedure, what also violates Article 11 ICCPR.

See <http://rechtsstaatsreport.de/zitiergebot> -

Simple laws that violate the German Basic Law are void.

This is the case here, so that enforcement in Germany has no legal basis, which is tantamount to looting the German people.

III.)

I would like to add a recent survey by the renowned Free University of Berlin.

A study believes more than 60 percent of the citizens that there is no real democracy in Germany. Guilt because of the strong influence of business on politics, have to say more than the voters. This is the result of an investigation by the polling institute Infradimap that was made SED state of the Freie Universität Berlin on behalf of the Research Association and released on Monday.

Press releases see <http://tinyurl.com/mnesn62>

The study by the Free University of Berlin see <http://tinyurl.com/l6zczrg>

In this context, it is noteworthy to mention that the German Federal Constitutional Court has declared that the Federal Electoral Act was unconstitutional, so now finally it is clear that under the "validity" of the Federal Electoral Law - execution date of 07/05/1956 - never "a constitutional legislator" was at work and in particular, no adopted "laws" and "regulations" since 1956 are obviously void. - Anyway, this is the legal opinion of many lawyers.

See the report of the first German television (ARD) in this under <https://www.youtube.com/watch?v=l2Kd0p1r64Y>

⁶ Under the German Civil Procedure Code

*

Der o.a. "Verwaltungsakt" wird als nichtig zurückgewiesen.

*

Begründung:

Ad. I.)

Wie Sie wissen, ist die deutsche Zivilprozessordnung, als zitierpflichtiges Gesetz wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Zitiergebot⁷ (zuletzt Eingriff in die Freiheitsgrundrechte - hier: Inhaftierung gem. § 802 g ZPO), ungültig.

So greift die Zivilprozessordnung als ein einfaches Gesetz in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG ein.

Wenn einfache Gesetze in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte eingreifen, dann müssen diese einfachen Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG das jeweilige einzuschränkende Freiheitsgrundrecht namentlich unter Angabe des Artikels im Gesetz nennen.

Dies ist hinsichtlich der deutschen Zivilprozessordnung mehrfach nicht geschehen, was zur Nichtigkeit dieser Norm führt.

Sie werden insofern gerügt, sich auf Normen zu berufen, welche nicht mehr gültig sind und zum Schaden der Bürger sich von diesen ungerechtfertigt zu bereichern und somit gegen einschlägige Menschenrechte zu verstoßen.

Darüber hinaus mache ich Sie darauf aufmerksam, dass Staatsgerichte seit dem 1950 er abgeschafft wurden⁸: so dass Sie offenkundig überhaupt nicht im Auftrage eines staatlichen Gerichtes handeln und ein vollstreckbarer Titel eines staatlichen Gerichtes somit auch nicht vorliegen kann.

Ad II.)

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung der Gerichtsvollzieherordnung -

⁷ehem. (Art. 19 GG)

⁸(vgl. Historie zu § 15 GVG – [GVG von 1877](#) – [GVG von 1950](#) bzw. [BGBl. vom 20. Sept. 1950 Nr. 40](#)).

GVO - wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan eine Zwangsvollstreckung zugewiesen.

Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme.

Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbständige Freiberufler gemäß Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 27.04.1959 in BVerfGE 9, 268 – Bremer Personalvertretung – ähnlich wie folgt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden festgelegt:

... die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. Es darf sich hier aber nach Art. 33 Abs. 4 GG nur um Ausnahmefälle handeln. Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

So beabsichtigen sie nicht nur die Anwendung von ungültigen Vollstreckungsnormen, sondern beabsichtigen - als Privatperson - sich amtsanmaßend am Eigentum der Bürger ohne grundgesetzliche Legitimation zu bereichern.

Ad. III.)

Der von Ihnen im o.a. Schreiben benannte „vollstreckbare Titel“ ist mir völlig unbekannt. Es gibt ihn nicht. Er ist mir auch nicht zugestellt worden. Hätte man mir diesen zugestellt, hätte ich Rechtsmittel eingelegt.

Sie missachten nicht nur internationales und innerstaatliches Recht, sondern wollen auch noch einen Titel vollstrecken, der keine Rechtskraft gem. ehem. § 706 ZPO entfaltet, da Rechtsmittel nicht eingelegt wurden, weil es keine Zustellung des angeblich vollstreckbaren Titels gab.

Übergreifender Hinweis:

Zum Geltungsbereich einer Vorschrift bzw. eines Gesetzes legt das Bundesverwaltungsgericht folgendes fest:

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192=DVBl 1964, 147).

Das OVG Lüneburg 3 K 21/89 sowie das VG - Hannover 2001 hat diesen Sachverhalt ebenfalls bestätigt.

Vor diesem Hintergrund treten Sie zudem offensichtlich als Exekutive i.S.d. Art. 20 des ehemaligen deutschen Grundgesetzes auf, obwohl der Geltungsbereich des GG via Art. 4 Ziff. 2 EinigVtr. nebst Folgewirkung bereits nach dem Mauerfall im Jahre 1990 aus dem Normbereich entfernt wurde.

Somit wenden Sie nicht nur bereits ungültige Gesetze durch private Vollstreckung an, sondern geben auch noch vor, hoheitlich zu handeln, ohne dass hierfür eine grundgesetzliche Ermächtigung vorliegt.

Hinweis: Für den Fall, dass Sie der Auffassung sind, vorstehende Ausführungen seien nicht zutreffend, fordere ich Sie bzw. Ihren Vorgesetzten auf, Ihren hierauf gerichteten, eigenhändig unterschriebenen Verwaltungsakt rechts- und ermessensfehlerfrei im Rahmen des § 39 VwVfG zu begründen (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe) und Ihre Legitimation umfassend zu dokumentieren.

Ihr ggf. begründeter Verwaltungsakt ist zur Erlangung seiner Rechtsverbindlichkeit eigenhändig zu unterschreiben, wobei Paraphen unzulässig sind.

Ihr u.a. Schreiben ist nicht eigenhändig, sondern gedruckt unterzeichnet wurde.

Hinweis: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschuß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschuß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

*

Hinweis zu Art. 13 EMRK:

1. EGMR Große Kammer, Urteil vom 8. 6. 2006 - 75529/01 (Sürmeli/Deutschland) , NJW 2006, 2389
2. Die Umdeutung internationaler Individualbeschwerden in innerstaatliche Rechtsmittel ist unzulässig und begründet den Rechtsmissbrauch gem. Art. 17 EMRK / analog ICCPR, da innerstaatliche Rechtsmittel den Anforderungen beispielsweise einer Beschwerde gem. Art. 13 EMRK nicht genügen. - Auf die Pflicht zur Einhaltung der Normenhierarchie wird hingewiesen.



Jörg Hensel

Verteiler über den Menschenrechtsbund Köln:

Vereinte Nationen im Menschenrechtsratlt. Faxliste

UN-Hauptquartier New York
1 UN Plaza, New York, NY 10.017, USA

Fax 001212 9634879

Ministerkomitee im Europarat
c/o Cathy Lodge
Straßburg
Alexander Hülle und Roland Vogel via
Vorstand Amnesty International – Deutschland

Fax: 0033388413777

Fax: 030420248488

Wenzel Michalski
Direktor von Human Rights Watch
Verein zur Wahrung der Menschenrechte e.V.
Deutschland

Fax: 030722399588

Human Rights Generation
Stockholm – Sweden

Fax: 004686726691

C. Strässer
Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe
Auswärtiges Amt
11013 Berlin via

Fax: 030181754764

Michael Brand
Vorsitzender des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre
Hilfe im deutschen Bundestag
Berlin

Fax: 03022736051

Zuständige EU- und UN Organe lt. Fax - Liste
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
EU Kommissionen
Ministerkomitee Europarat via
Botschaften, Presse lt. Verteiler

Fax: 0023388412781

Vorstand Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.
10969 Berlin

Fax: 03025935959

LobbyControl
Initiative für Transparenz und Demokratie e.V.

Fax: 022199571510

10

Transparency International Deutschland e.V
10119 Berlin

Fax: 030549898-22

thedecline.info

International Project of the Public Union "For Human Rights"

The Decline of Europe

Privatperson ohne GG Legitimation

Carsten Buttler
Obergerichtsvollzieher



Reeperbahn 45-47
24340 Eckernförde

OGV Buttler, Reeperbahn 45-47, 24340 Eckernförde

Falls verzogen oder Nachsendeantrag zurück an Absender

Hensel, Jörg
Bergstraße 5 a
24214 Gettorf

SPRECHSTUNDEN

Di. 16.00 - 17.00 Uhr
Do. 16.00 - 17.00 Uhr
nur telefonisch
Termine nach Vereinbarung
Tel.: 04336/999225

DRII-0027/15

BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 20.02.2015

Sehr geehrter Herr Hensel!

In der Zwangsvollstreckungssache [REDACTED] München
vertreten durch [REDACTED] München, AZ: Ke_
[REDACTED]
gegen Sie

wurde ich mit der **Zwangsvollstreckung** gegen Sie beauftragt. Ein vollstreckbarer Titel liegt vor. Falsch.

Ich bitte Sie in Ihrem Interesse

am Dienstag, den 03. März 2015, zwischen 09.00 Uhr und 11.00 Uhr

zu Hause zu sein.

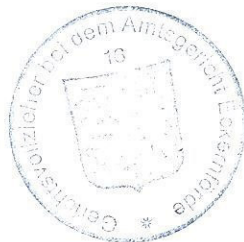
Sollte zu diesem Termin niemand anzutreffen sein, kann der Gläubiger nach 2 erfolglosen

Versuchen, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zur **zwangsweisen**

Wohnungsöffnung gem. § 758a ZPO, beantragen. ← Ungültiges Gesetz

Für vorherige Erledigung durch Zahlung erfragen Sie deshalb schriftlich oder telefonisch während meiner Sprechstunden den genauen Zahlbetrag.

Mit freundlichem Gruß



Buttler
Obergerichtsvollzieher
beim AG Eckernförde

Dienstkonto: SPK MITTELHOLSTEIN RENDSBG Kto: 24198 BLZ: 21450000
IBAN: DE55 2145 0000 0000 0241 98 BIC: NOLADE21RDB